



SATZUNG

in der Fassung vom 05.02.2010

§1 Name und Sitz

1. Der am 13. Januar 1866 in Bad Tölz gegründete Verein führt den Namen **Turnverein Bad Tölz 1866 e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und Mitglied der zuständigen Landesfachverbände soweit Abteilungen hierfür im Verein bestehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Sportarten. Wesentliches Ziel ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend. Bei allen Mitgliedern soll das Streben nach Toleranz, Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftsgefühl auf der Grundlage demokratischen Verständnisses gefördert und gefestigt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die im Verein betriebenen Sportarten
 - b. die Durchführung von geordneten und regelmäßigen Übungsstunden
 - c. die Ausbildung und den Einsatz von fachlichen Kräften
 - d. die Beteiligung an Sportwettkämpfen im In- und Ausland
 - e. die Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Die Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung sind Bestandteile der Satzung.

§2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Verein- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuß ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuß können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuß erlassen und geändert wird.

§3 Gliederung

1. Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen.
2. Jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an.
3. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, unterstehen unmittelbar der Vereinsvorstandschaft.
4. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen gleichzeitig ist möglich.

§4 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

1. Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
2. Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. Vollmitgliedern (ab 18 Jahren)
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedern
5. Juristischen Personen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
2. Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Generell besteht keine Verpflichtung, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

§6 Rechte der Mitglieder

1. a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
b. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters sind alle Mitglieder ab vollendetem 12. bis vollendetem 21. Lebensjahr wahlberechtigt.
c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
d. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, als Vereinsjugendleiter ab vollendetem 16. Lebensjahr.
e. Mitglieder, die noch kein Stimmrecht haben, können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und seiner Abteilungen benutzen, soweit keine Beschränkungsvorschriften der Vorstandschaft vorliegen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung an den Veranstaltungen des Hauptvereins und der Abteilungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Vereinssports ereignen, nach Maßgabe und im Umfang der abgeschlossenen Sportversicherung versichert.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die sportlichen Interessen des Vereins fördern. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins oder zur Benutzung überlassene Einrichtungen pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung
 - a. einer Aufnahmegebühr,
 - b. eines Jahresbeitrages,
 - c. einer evtl. beschlossenen Vereinsumlage,
 - d. sowie der festgelegten Gebührenverpflichtet.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Umlage und der Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge für juristische Personen vereinbart die Vorstandschaft.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Ausnahmen von den Bestimmungen der Beitragsentrichtung kann die Vorstandschaft bei Vorliegen besonderer Gründe auf schriftlichen Antrag gewähren.
8. Die Zahlungsweise der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Vorstandschaft festgelegt.
9. Die Abteilungen können Spartenbeiträge erheben. Diese bedürfen der Festsetzung durch die Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vereinsausschuß.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Tod,
 - b. den Austritt,
 - c. den Ausschluß.
2. Hiermit erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstandene Ansprüche des Vereins bleiben bestehen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
Die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - b. sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig macht,
 - c. sich unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten schuldig macht,
 - d. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während eines Jahres nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldbuße (nicht bei Kindern und Jugendlichen)
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, der Benützung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen

1. eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Ziffer 4),
2. einen Ausschluß (§ 8 Ziffer 6),
3. eine Maßregelung (§ 9)

ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vereinsausschuß einzureichen. Der Vereinsausschuß entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsausschuß,
3. die Vorstandschaft,
4. die Abteilungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich einmal - spätestens bis 31. März - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine solche beim Vorstand beantragt,
 - b. der Vereinsausschuß beschließt,
 - c. die Vorstandschaft beschließt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mittels Veröffentlichung in der örtlichen Presse -Tölzer Kurier und Bad Tölz - Wolfratshausen Neueste Nachrichten und durch Aushang im Vereinskasten der Turnhalle unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c. Bericht der Abteilungsleiter
 - d. Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
 - e. Anträge auf Satzungsänderungen
 - f. Wahlen (soweit satzungsmäßig notwendig)
 - g. Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans des Hauptvereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
 - b. die Beschlußfassung von Nebenordnungen,
 - c. die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft und anderer Vereinsgremien,

- d. die Aufsicht über alle anderen Organe des Vereins, insbesondere die Überprüfung von Entscheidungen des Vereinsausschusses bzw. der Vorstandschaft,
 - e. die Beschlußfassung über die Beiträge, Umlagen und Gebühren des Hauptvereins,
 - f. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
3. Führen des Protokolls; siehe GO § 13

§ 14 Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören an
 - a. die Vorstandschaft
 - b. die Abteilungsleiter (oder dessen Vertreter)
 - c. der Ehrenvorsitzende.
2. Der Vereinsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche vom Vorsitzenden einberufen
 - a. auf Beschluß der Vorstandschaft,
 - b. wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich beantragt.
3. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Er ist zuständig für
 - a. die Gründung neuer Abteilungen bzw. deren Auflösung
 - b. die Genehmigung von Abteilungsordnungen
 - c. die Genehmigung der Haushaltspläne sowie der strittigen Abteilungshaushalte (FO § 2 Ziffer 3b)
 - d. die Genehmigung der Spartenbeiträge der Abteilungen
 - e. die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden (nach § 10),
 - f. die Nachwahl von ausscheidenden Mitgliedern aus dem Vorstand (nach § 16 Ziffer 4e)
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Vereinsausschuß ist über die Tätigkeit der Vorstandschaft laufend zu informieren.

§ 16 Vorstandschaft

1. a. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden oder durch die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
b. Im Innenverhältnis gilt, daß die beiden 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu seiner Vertretung berechtigt sind. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden liegt vor, wenn dringliche Angelegenheiten zu besorgen sind und der 1. Vorsitzende nicht innerhalb von 48 Stunden zu erreichen ist.
2. a. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuß und in der Vorstandschaft.
b. Er hat bei allen Sitzungen von Vereinsorganen Sitz und Stimme.
3. Die Vorstandschaft bilden
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. die beiden 2. Vorsitzenden
 - c. der 1. Schatzmeister
 - d. der 2. Schatzmeister
 - e. der Jugendleiter
 - f. der Schriftführer
 - g. die beiden Beisitzer
4. a. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
b. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
c. Tritt die Vorstandschaft insgesamt zurück, hat sie die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiterzuführen.
d. Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung muß durchgeführt werden, wenn zwei der nach außen vertretungsberechtigten Vereinsvorsitzenden zurücktreten.
e. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes oder/und sonstige Mitglieder aus der Vorstandschaft aus, erfolgt die Ersatzbestellung durch den Vereinsausschuß.
5. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte
 - c. die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Ziffer 4)
 - d. die Festlegung der Beiträge für juristische Personen (§ 7 Ziffer 5) sowie sonstige Beitragsregelung (§ 7 Ziffer 7 und Ziffer 8)
 - e. die Einsetzung von Ausschüssen für die Bewältigung spezieller Probleme sowie die Berufung der Ausschußmitglieder
 - f. die Verhängung von Maßregelungen (§ 9) bzw. der Ausschluß von Mitgliedern (§ 8 Ziffer 6)
 - g. die Anstellung von Mitarbeitern (siehe auch § 2a)
 - h. Aufstellung des Haushaltsplanes (FO § 1)
 - i. Genehmigung der Abteilungshaushalte (FO § 2 Ziffer 3a)
 - j. Die Berufung des Pressewartes
3. Über die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft sowie die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 18 Abteilungen

1. Soweit erforderlich können Abteilungen durch den Vereinsausschuß gegründet werden. Ihre Auflösung kann durch dasselbe Organ erfolgen.
2. Die Abteilungen sollen sich eigene Ordnungen geben, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung durch den Vereinsausschuß bedürfen.

Bei Ablehnung dieser Genehmigung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
3.
 - a. die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsmitgliederversammlung auf 3 Jahre.
 - b. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder oder der gesamten Abteilungsleitung erfolgt Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode.
4. Abteilungsversammlungen sind jedes Jahr bis spätestens 31.1. abzuhalten. Ihre Durchführung richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 der Satzung. Sie können Spartenbeiträge (§ 7 Ziffer 9) beschließen.
5. Die Abteilungsleitungen führen die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung. Sie verwalten die ihnen durch die Finanzordnung zugebilligten Mittel selbständig. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Einwilligung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Vertreters.

6. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen bleibt Eigentum des Vereins; es ist im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung an den Hauptverein zurückzugeben.
7. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein. Sie hat weiterhin das Recht auf Berichterstattung durch die Abteilungen.

§ 19 Haftungsausschluß

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. a. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
b. Der Antrag zur Auflösung bzw. zur Änderung des Vereinszwecks muß schriftlich von mehr als 200 Mitgliedern gestellt werden.
c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher jedem stimmberechtigten Mitglied zugesandt werden.
2. Ein solcher Antrag bedarf der Zustimmung von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
3. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
4. a. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Tölz zu, die es treuhänderisch unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch Pflege von Sport und Spiel verwendet.
b. Bei der Neugründung eines Turnvereins am Ort ist das unverminderte Vermögen diesem Verein wieder zu übergeben.
c. Während der Treuhänderschaft dürfen alle Liegenschaften und Geräte nicht zweckentfremdet verwendet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Der TV Bad Tölz 1866 e.V. erläßt diese Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt).

Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Mehrheitsbeschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der jeweiligen Versammlung dies mehrheitlich beschließen.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

Für die Einberufung einer Versammlung gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit einer Versammlung richtet sich nach den Festlegungen der Satzung.
2. Grundsätzlich sind sonst Versammlungen beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlußunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muß die Beschlußunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Ist eine Versammlung auf Grund von Beschlußunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Über Einsprüche zur Versammlungsleitung bzw. Besprechung der Tagesordnung sowie über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Zu allen anderen Organen können die stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe Anträge stellen.
2. Soweit keine Frist zur Einreichung von Anträgen durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Behandlung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag weitergehender ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muß dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahl des 1. und der 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel. Bei allen anderen Wahlen gilt: sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht erfolgt die Wahl durch Handaufhebung, bei mehreren Kandidaten ist durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Vorstandschaft, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuß je nach Satzungslage ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben ist.
3. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet die Vorstandschaft auf ihrer nächsten Sitzung.

FINANZORDNUNG

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist von der Vorstandschaft zu erstellen. In ihm müssen auch die Haushaltspläne der Abteilungen in wesentlichen Punkten wiedergegeben sein.
2. Der Haushaltsplan wird durch den Vereinsausschuß beschlossen.
3. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage des Finanzgebarens des Vereins.
4. Überschreitungen und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben von mehr als 5 % des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen eines außerordentlichen Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltspläne der Abteilungen

1. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind von der Abteilungsleitung zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung.
3. a. Die genehmigten Abteilungshaushaltspläne bedürfen danach der Zustimmung des Vorstandes.
b. Bei Nichtzustimmung entscheidet der Vereinsausschuß. Hierzu sind der Vereinsausschußversammlung der zurückgewiesene Haushaltsplan der jeweiligen Abteilung und ein von der Vorstandschaft zu erstellender Alternativhaushaltsplan vorzulegen.
4. Überschreitungen und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben von mehr als 10 % des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen eines außerordentlichen Haushaltsplanes.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Zeichnungsberechtigt für Zahlungsanweisungen bzw. berechtigt Gesamtverbindlichkeiten einzugehen sind:

1. bis zu einem Höchstbetrag von €1.000,-- im Einzelfall der Schatzmeister alleine,
2. bis zu einem Höchstbetrag von €1.000,-- im Einzelfall der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter alleine,
3. Beträge über €1.000,-- bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 4 Kassenwesen

1. Der Hauptverein führt unter Leitung und Verantwortung des Schatzmeisters eine Kasse. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepaßte Führung der Bücher verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters beauftragt die Vorstandschaft ein anderes Mitglied dieses Gremiums mit der vorübergehenden Führung der Finanzgeschäfte.
2. Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.
3. Saldierte Beträge sind unzulässig.
4. Abrechnungen für das laufende Haushaltsjahr müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres getätigt sein, andernfalls verfällt die Forderung.
5. Der Schatzmeister hat gegen Anweisungen,
 - a. die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b. für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c. die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d. durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten würde,schriftlichen Einspruch zu erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
7. Der Schatzmeister hat halbjährlich und spätestens zwei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres der Vorstandschaft eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

5 Tätigkeit der Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
4. Außerdem hat nach Abschluß des Geschäftsjahres eine eingehende Revision der Kasse und Buchhaltung zu erfolgen.
5. Deren Ergebnis ist in einem Prüfbericht niederzulegen, aus dem auch die Einhaltung der Haushaltspläne ersichtlich sein muß.
6. Aufgrund dieser Berichte wird in der Mitgliederversammlung über die Entlastung entschieden.
7. Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 6 Schlußbestimmung

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und ihren Ordnungen nicht festgesetzt sind, entscheidet die Vorstandschaft.

EHRENORDNUNG

1. Der Verein verleiht auf Antrag der Abteilungsleitung oder der Vorstandschaft folgende Auszeichnungen:
 - a. das Treuezeichen in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft; die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft
 - b. das Treuezeichen in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft; die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft
 - c. die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt mit dem Tag der Aufnahme
 - d. die Vereinsnadel in Silber und Gold kann auch für besondere Verdienste und außerordentliche Leistungen vor Erreichen der Mitgliedsjahre durch die Vorstandschaft verliehen werden
 - e. die Ernennung zum Ehrenmitglied durch den Vereinsausschuß
 - f. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung
2. Der Verein beantragt für seine Mitglieder bzw. Mitarbeiter beim Bayerischen Landessportverband und seinen Gliederungen die in diesen Institutionen vorgesehenen Ehrenzeichen.
3. Die Kosten der Ehrenzeichen gehen zu Lasten des Vereins.